

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
9 0 2604/02 (223)

Verkündet
30.07.2003

Gremmel, J.Ang.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Marc Bornstedt, Große Pranke 8 a, 30419 Hannover,

Kläger

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A,
30519 Hannover,

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED] Straße 43, 59227 Ahlen,

Beklagter

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] &
Partner GbR, [REDACTED], 42, 48143 Münster,
Geschäftszeichen: 4177/02S18S lw

wegen Kennzeichenrechtsverletzung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung
vom 08.07.2003 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schomerus, den
Richter am Landgericht Dr. Miersch und die Richterin Kappel

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Dem Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Internet unter der
Domain „www.mbconcept.de“ und unter der Bezeichnung „mb concept“ Waren-
und Dienstleistungen in den Bereichen Werbung und Design anzubieten.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird dem
Beklagten die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im
Wiederholungsfalle von bis zu 2 Jahren, angedroht.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2.) Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3, der Beklagte zu 1/3.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- EUR; für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages.
- 4.) Der Streitwert wird festgesetzt auf 60.000 EUR.

Tatbestand

Der Kläger verfolgt Rechte an dem Kennzeichen „mbconcept“.

Der Kläger fing bereits im Jahre 1993 vorwiegend im Großraum Hannover unter der Bezeichnung „mbconcept fullservice agentur“ eine Tätigkeit im Bereich Werbung und Design an. Im geschäftlichen Verkehr verwendete er sowohl die vollständige Bezeichnung als auch die schlagwortartige Abkürzung „mbconcept“. Wegen der Einzelheiten der wechselnden grafischen Gestaltungen der Bezeichnung wird auf Bl 106 d.A. und Bl. 1 der Anlagen zum Schriftsatz v. 04.04.2003 und hinsichtlich des Umfangs seiner gewerblichen Tätigkeit auf Bl. 1-79 der Anlagen zum Schriftsatz v. 04.04.2003 verwiesen.

Im Jahre 1999 verlagerte der Kläger seine Tätigkeit auf das Internet, wobei streitig ist, ob er die unter der Kennzeichnung „mbconcept“ angebotenen Dienstleistungen auf die Bereiche „Interactive, Handel und Seminare“ erweiterte. Er ließ die Domain „mbconcept. de“ auf seinen Namen registrieren. Am 01.10.2000 meldete er erstmals sein Gewerbe an.

Der Kläger ist außerdem Inhaber der Wort- / Bildmarke Nr. 301 01 236 „mbconcept Werbung, webdesign & mehr fullservice agentur“ für die Klassennummern 35, 36, 37, 38 und 42 mit Priorität vom 10.01.2001. Seit 2000 tritt er im geschäftlichen Verkehr unter der Nennung der vollständigen Marke wie auch weiterhin unter Benutzung der Abkürzung „mbconcept“ auf. Wegen der Einzelheiten der grafischen Gestaltung der Marke wird auf Bl. 7 d.A. verwiesen.

Der Beklagte betreibt ein Unternehmen unter der Firma „mb concept“. Dieses wurde am 01.10.1995 im Gewerberegister mit Dienstleistungen im EDV- Bereich angemeldet. Seit 1995 soll der Beklagte auch im Bereich Werbung tätig sein. Der Beklagte ist seit 1998 Inhaber der Domain „mbconcept.com“, unter der er Dienstleistungen mit der Untergliederung „Design, Handel, Interactive, Seminare, Internet und Werbung“ anbietet. Außerdem ist er Inhaber der Domain „mb-concept.de“.

Der Kläger mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 3. September 2003 erfolglos auf Unterlassung der Benutzung „mbconcept“ ab.

Der Kläger beantragt,

1.

den Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 200.000.00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen, es zu unterlassen,

a.

unter der Domain „mbconcept.com“ im geschäftlichen Verkehr im Internet die Präsentation von Waren- und Dienstleistungen - insbesondere in den Bereichen Design, Handel, Interactive, Seminare, Internet und Werbung - anzubieten,

b.

im geschäftlichen Verkehr im Internet unter dem Namen „mb concept“ die Präsentation von Waren- und Dienstleistungen - insbesondere in den Bereichen Design, Handel, Interactive, Seminare, Internet und Werbung - anzubieten;

2.

den Beklagten zu verurteilen, schriftlich sein Einverständnis gegenüber der Network Jolutions Inc. Huntmar Park Drive, Herndon, VA 20170 (USA) zur Löschung der auf ihn registrierten Domain „mbconcept.com“ zu erklären;

3.

den Beklagten zu verurteilen, schriftlich sein Einverständnis gegenüber der DENIC e.G., Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main, zur Löschung der auf ihn registrierten Domain „mb-concept.de“ zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Dem Kläger steht ein Recht auf Unterlassung der Benutzung des Kennzeichens „mbconcept“ für Waren und Dienstleistungen in den Branchen „Werbung und Design“ gemäß §§ 15 Abs. 2, 4 MarkenG zu.

Der Kläger kann den Beklagten nach § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG auf Unterlassen der Kennzeichnung „mbconcept“ für die oben genannten Waren- und Dienstleistungen in Anspruch nehmen, da ihm die älteren Rechte an der Kennzeichnung zustehen und die Verwendung durch den Beklagten eine Verwechslungsgefahr begründet.

Bei der Bezeichnung „mbconcept“ handelt es sich um ein Unternehmenskennzeichen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG. Der Kläger nutzt die schlagwortartige Verkürzung zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes. Neben der vollständigen

geschäftlichen Bezeichnung kommen auch deren schlagwortartige Bestandteile und Abkürzungen als Schutzobjekte in Betracht, da der Verkehr dazu neigt, längere Bezeichnungen in einer die Merkbarkeit und Aussprechbarkeit erleichternden Weise zu verkürzen und Bestandteile an Stelle der vollständigen Bezeichnung zu setzen (Igerl/Rohnke, § 15 Rn. 8; BGH GRUR 1995, 507, 508 - City-Hotel.)

Der Bestandteil „mbconcept“ war und ist beim Kläger derart prägend, dass die hinzugefügten Angaben „Werbung, webdesign & mehr fullservice agentur“ bzw. „fullservice agentur“ als rein beschreibend in den Hintergrund treten. Wegen der Hervorhebung des Bestandteils „mbconcept“ sowohl in der früheren als auch in der heutigen vollständigen Bezeichnung des Betriebes handelt es sich bei der Ergänzung der beschreibenden Angaben auch nicht um eine Aufgabe der früheren Bezeichnung. „Mbconcept“ wurde und wird als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen des Klägers verstanden.

Die geringfügigen Änderungen in der grafischen Darstellung, die das Schlagwort „mbconcept“ im Laufe der Jahre erfahren hat, führen nicht zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich der Prägung und der Identifizierungsfunktion des Bestandteils. Es handelt sich hierbei lediglich um die grafische Anpassung an geänderte Designerwartungen.

Der Einwand der Unzulässigkeit eines Fantasienamens im Jahre 1993 für die Firma eines Einzelkaufmanns geht fehl. Schutzobjekt des § 5 Abs. 2 MarkenG sind nicht nur Firmennamen, sondern auch sonstige bestimmte Bezeichnungen des Unternehmens. (Vgl. Rohnke § 5 Rn. 19.) Im übrigen waren im Jahre 1993 die handelsrechtlichen Regelungen zur Firmenbezeichnung auf das Unternehmen des Klägers nicht anwendbar. Dieser war kein Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB.

Ebensowenig vermag sich der Beklagte auf das Fehlen der Eintragung des Gewerbes des Klägers zu berufen. Der Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hindert die Entstehung eines Schutzrechtes gem. § 5 Abs. 2 MarkenG nicht.

Schutz dieser Bezeichnung ist bereits durch die Benutzungsaufnahme durch den Jägers im Jahre 1993 eingetreten. Der Begriff „mbconcept“ verfügt über originäre Kennzeichnungskraft. Dieser ergibt sich aus der besonderen Originalität des zusammengesetzten Wortes. Die Initialen des Klägers werden mit dem Begriff „concept“ verbunden und durch diese Verknüpfung der Unternehmensbezeichnung ein Hinweis auf eine individuelle, Inhaberbezogene, planerische Gesamtleistung mitgegeben.

Der Beklagte verwendet die Bezeichnung „mbconcept“ ebenfalls im geschäftlichen Verkehr, in dem er unter der Domain „www.mbconcept.com“ und unter der Bezeichnung „mb concept“ ein Unternehmen in den streitgegenständlichen Bereichen betreibt. Er benutzt die Bezeichnung in verwechslungsfähiger Art und Weise.

Das Kennzeichen ist wortlautidentisch. Das Hinzufügen einer Leerstelle stellt eine unwesentliche schriftbildliche Veränderung des Zeichens dar, die im Erscheinungsbild des angesprochenen Verkehrskreises hinter dem Klang des Zeichens zurücktritt.

Hinsichtlich der angebotenen Waren - und Dienstleistungen besteht eine Verwechslungsgefahr in den streitgegenständlichen Unternehmensbereichen. Beide Parteien sind auf denselben Gebieten tätig.

Dem Kläger steht das prioritätsältere Recht gemäß § 6 Abs. 1 und 3 MarkenG an der geschäftlichen Bezeichnung für die oben genannten Waren- und Dienstleistungen zu. Der Kläger hat schon im Jahre 1993, also zwei Jahre vor der behaupteten Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch den Beklagten, die Bezeichnung „mbconcept“ für die Bereiche Werbung und Design in Gebrauch genommen. Für diesen Zeitraum hat der Kläger seine Tätigkeit durch umfangreichen Schriftverkehr unter dieser Bezeichnung dargelegt.

Das Recht am Unternehmenskennzeichen ist auch nicht durch Benutzungsaufgabe erloschen. Der Kläger hat die Bezeichnung „mbconcept“ rechtserhaltend von 1993 bis heute benutzt. Eine dauerhafte Unterbrechung, die zu einem Erlöschen des Rechts und zum Entstehen eines neuen, prioritätsjüngeren Rechts geführt haben könnte, liegt nicht vor. Der Kläger hat durch umfangreichen Schriftverkehr dargelegt, dass er in dem gesamten Zeitraum sein Geschäft betrieben hat. Zwar lässt sich aus den Unterlagen entnehmen, dass der Kläger seine Tätigkeit in den Jahren 1996 bis 2000 drastisch einschränkte. So kann er für diese Zeit nur 11 geschäftliche Schreiben vorlegen, von denen kein Schreiben aus den Jahren 1999 und 2000 stammt. Durchgehend erstellte er jedoch Vordrucke und Preislisten für winter-saisonale Erzeugnisse einer Kranzbinderei, sowie Jahreskarten für Fussballspiele. Dieser Umfang ist augenscheinlich sehr gering. Eine Aufgabe des Unternehmens lässt sich aus diesen Daten jedoch nicht ablesen.

Hinsichtlich der Nutzung des Kennzeichens „mbconcept“ für die Unternehmensbereiche „Interactive, Handel und Seminare“ kann der Beklagte dem Kläger eigene prioritätsältere Gegenrechte als Einrede entgegensetzen. Seit 1998 betreibt der Beklagte unter der Domain „www.mbconcept.com“ ein Unternehmen auch in den Branchen „Interactive, Handel und Seminare“. In diesen Unternehmensbranchen ist der Kläger nach eigenen Angaben erst seit 2000 tätig.

Der Bereich „Internet“ bezeichnet keine spezifische Branche. Es handelt sich bei dem Medium Internet um ein modernes Mittel der Kommunikation, mit Hilfe dessen zahlreiche Gewerbe betrieben werden können. Der Kläger geht fehl in der Annahme, mit Hilfe von Kennzeichenrechten bestimmte Vertriebswege verbieten zu können.

Zu Unrecht begehrt der Kläger von dem Beklagten den Verzicht auf die Domains „www.mbconcept.com“ und „www.mb-concept.de“. Der als Ergänzung zum

Unterlassungsanspruch aus § 15 Abs. 4 MarkenG gewohnheitsrechtlich verankerte Beseitigungsanspruch greift nur ein, wenn der Internet Domain Name an sich das Unternehmenskennzeichenrecht des Klägers verletzt, d.h. unabhängig von einer Verwechslungsgefahr die unlautere Benutzung des Kennzeichens verboten ist.

Das Unternehmenskennzeichen „mbconcept“ des Klägers weist eine Bekanntheit im Sinne des § 15 Abs. 3 MarkenG nicht auf. Die maßgeblichen Verkehrskreise verbinden mit dem Zeichen „mbconcept“ nicht zwangsläufig das Unternehmen des Klägers. Dessen Tätigkeit war nur örtlich begrenzt und in geringem Umfang entwickelt. Das Zeichen an sich ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Branchentätigkeit entfaltet keine unternehmensidentifizierende Wirkung. Der Beklagte ist berechtigt unter der Bezeichnung „mbconcept“ in den Branchen „Interactive, Handel und Seminare“ aufzutreten. Für die Nutzung in diesen Bereichen steht ihm auch die Verwendung der Internetdomains „www.mbconcept.com“ und „www.mb-concept.de“ offen.

Der Kläger vermag sich ebensowenig auf § 12 BGB zu berufen. Es besteht ein Gleichlauf zwischen dem bürgerlich-rechtlichen und dem kennzeichenrechtlichen Schutz von Unternehmenskennzeichen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs wurde anhand der Angaben des Klägers, denen der Beklagte nicht entgegengetreten ist, gemäß § 3 ZPO nach dem Wert des Interesse des Klägers an dem Rechtsstreit auf 40.000,00 EUR geschätzt. Das Interesse an dem Verzicht auf die Domainnamen ist im Hinblick auf die Inhaberschaft des Klägers an der Domain „www.mbconcept.de“ für ein in Deutschland verwendetes Unternehmenskennzeichen deutlich geringer als der Unterlassungsanspruch mit 10.000,00 EUR je Domain anzusetzen.

Schomerus

für den nach Beratung
urlaubsbedingt abwesenden
Dr. Miersch

Kappel